



STADT HERRIEDEN
LANDKREIS ANSBACH

STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGE TÖB
(§ 4 Abs. 2 BauGB) / **ÖFFENTLICHKEIT** (§ 3 Abs. 2 BauGB)

ZUM

1. ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS
Nr. 15.3 „SCHROTFELD“
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

- ENTWURF -



VOGELSANG

Planungsbüro Vogelsang
Glockenhofstraße 28
90478 Nürnberg
nuernberg@vogelsang-plan.de
www.vogelsang-plan.de



	Behörden / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregun- gen	Hinweise	Keine Einwend- ungen	Keine Äu- ßerung
Behörden und Stellen					
1	Landratsamt Ansbach		X	X	
Öffentlichkeit / Bürger					

Nürnberg, 13.03.2018
Bearbeitet: M.Sc. Ines Richardt,
in Zusammenarbeit mit der Stadt Herrieden

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

TöB Nr.: 1	Landratsamt Ansbach
Stellungnahme vom: 06.02.2018	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Stadt / Planer
<p>Techn. Umweltschutz - Sachgebiet 44: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)</p> <p>Die Stadt Herrieden beabsichtigt mit der Ergänzung des bestehenden Bebauungsplans „Schrotfeld“ eine größere Freiheit bei der Gestaltung der Dächer sowie der Firsthöhen im Baugebiet zu ermöglichen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder sonstigen Einwände gegen diese Ergänzung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen.</p> <p>Grundvoraussetzung hierfür ist der Erhalt der Grundzüge der Planung, einschließlich der festgesetzten Grünflächen und Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.</p> <p>Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie dazu anhalten, die in der Bauleitplanung rechtskräftig festgesetzten Pflanzmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Grünflächen baldmöglichst umzusetzen, um eine rasche funktionsgerechte Entwicklung der Gehölze zu ermöglichen. Darüber hinaus gilt zu beachten, dass erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (im Übrigen auch bei Abbuchung aus einem Ökokonto) im Rahmen der Bauleitplanung umzusetzen sind, sobald der entsprechende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der 1. Ergänzung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 15.3 „Schrotfeld“ werden die Grundzüge der Planung einschließlich der festgesetzten Grünflächen und Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nicht berührt, da in der Bebauungsplanergänzung lediglich im WA 3 Dachneigungen sowie Wand- und Firsthöhen angepasst werden.</p> <p>Der Realisierungszeitpunkt der Pflanzmaßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen und der internen Ausgleichsflächen ist unter Pkt. IV.16.4 der textlichen Festsetzungen festgelegt. Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen muss demnach bis spätestens fünf Jahre nach Erschließungsbeginn erfolgen. Die Herstellungsmaßnahmen (Erdarbeiten) auf den internen Ausgleichsflächen A1 bis A3 sind parallel zur Herstellung der (Straßen-) Erschließung umzusetzen. Die Realisierung der (Straßen-) Erschließung sowie die Erdarbeiten auf den internen Ausgleichsflächen A1 bis A3 wurde bereits begonnen.</p> <p>Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs werden ebenfalls zeitnah realisiert.</p>
Gleiche Maßstäbe sind auch im angrenzenden Wohnbaugebiet Nr.15.2 „Schrotfeld“ anzuwenden, dessen Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzgebot innerhalb des Geltungsbereichs nach aktueller Kenntnislage noch nicht bzw. noch nicht vollständig um-	Die vollständige Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzgebote im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15.2 „Schrotfeld“ ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bebauungsplanergänzung.



gesetzt wurden	
----------------	--